

- A) für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - geplante Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)
 - Baugrundstücke für Gemeindebedarf (Friedhof)
 - Flächen für Garagen
 - Fläche für Parkplätze
 - Hauptg., bergseitig EG, talseitig EG + UG
Satteldach bis 32°
 - zulässig EG und 1 Vollgesch. mit Satteldach
bis 32° Traufhöhe max. 6,10 m talwärts
 - Breite der Straßen und Wege
 - Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von
Bebauung freizuhalten ist.
- B) für die Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Vorschlag für die Grundstückseinteilung
 - Ortsdurchfahrtsgrenze

Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Mindestgröße der Baugrundstücke: bei offener Bauweise 450 qm.
6. Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
7. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
8. Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
9. Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestöcken ist nicht gestattet.

Oktober 1967
 Mai 1968
 Febr. 1969
 Sept. 1969

Architekturbüro Josef Matl
 Architekt und Innenarchitekt
 872 Schweinfurt
 Wegerbrunn
J. Matl

OTTENDORF

LANDKREIS HASSFURT

BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
AM DIETERSBERG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEM. WOHNGEBIET
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 19. Okt. 1969 bis 23. Nov. 1969 öffentlich ausliegen.

Ottendorf, den 23. Nov. 1969
[Signature]
 Eckl, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom September 1969 gem. § 10 BBAUG am 25. Januar 1971 als Satzung beschlossen. Ottendorf, 28. Januar 1971

.....
 (Bek.) 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde:
 Der Bebauungsplan vom Sept. 1969 für das Gebiet "Am Dietersberg" wird ohne Auflagen gemäß § 11 BBAUG in Verb. mit VO vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 12 S. 37) am 3. FEB. 1971 genehmigt.

Hassfurt, 3. FEB. 1971
 LANDRATSAMT:
[Signature]
 (Bek.) 1. Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG vom 11. bis 18. Okt. 1970 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 18. Okt. 1970 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG am 18. Okt. 1970 rechtsverbindlich geworden.

Ottendorf, den 11. Okt. 1970
[Signature]
 (Bürgermeister)

